

Zur Arbeit der Härtefallkommissionen

Andreas Schwantner, Neu-Isenburg*

Auf der Grundlage des seit Anfang 2005 geltenden § 23 a AufenthG¹ haben in den Folgejahren auch die Bundesländer, die nicht ohnehin schon über ein derartiges Gremium verfügten, Härtefallkommissionen (HFK) eingerichtet. Allerdings arbeiten diese auf der Basis von Verordnungen, die von Land zu Land zum Teil erhebliche Unterschiede aufweisen. Im Folgenden soll auf einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede hingewiesen werden. Für eine detaillierte Übersicht wird auf die vom Autor erstellte »Synopsis zur Arbeit der Härtefallkommissionen« verwiesen, die auf der Internetseite www.asyl.net abrufbar ist.²

Noch immer ist eine vergleichende Auswertung der Geschäftsordnungen und Tätigkeitsberichte der HFK nur eingeschränkt möglich, da die zugrunde liegenden Berichte nicht homogen in Art und Umfang der gelieferten Angaben sind. Dennoch kann mittlerweile eine etwas repräsentativere Auswertung der Entwicklungen von Härtefallersuchen und -entscheidungen in den einzelnen Bundesländern erstellt werden.

Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 a AufenthG

Bei Auswertung der Angaben zu Personen, soweit verfügbar, und deren Hochrechnung auf alle HFK müssten seit Bestehen der HFK nach § 23 a AufenthG etwa 6480 Personen bis zum 31.12.2009 von der Härtefallregelung profitiert und ein Aufenthaltsrecht erhalten haben. Die Bundesregierung veröffentlichte für diesen Zeitraum allerdings eine wesentlich geringere Zahl (weitere Erläuterungen hierzu finden sich in der Synopsis).

Entscheidungskriterien

Die meisten Bundesländer haben offiziell weder einen »Punktecatalog« noch eine »Checkliste«, nach welchen sich die Voraussetzungen der geforderten persönlichen Härte feststellen ließen. Einige Tätigkeitsberichte führen Beispielfälle für die Erteilung oder Versagung an. Nordrhein-Westfalen hat »Entscheidungsgrundsätze« umschrieben, in denen etwa Integrationsleistungen besondere Aufmerksamkeit zukommt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nur in »extremen Sondersituationen« relevant. Schleswig-Holstein hat »Verfahrensgrundsätze« entwickelt, die auch einige Kriterien für das Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe enthalten. Die sächsische Verordnung spricht vom »Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration« als Indikator.

Durchgängig spielt der gesicherte Lebensunterhalt eine sehr große Rolle, welcher bei Fehlen oft zur Versagung führt, oder aber zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter der Auflage, den Lebensunterhalt nach einer gewissen Zeit nachweisen zu können.

Eingaben aus der sog. »Illegalität« heraus

Die Möglichkeit, aus der sogenannten »Illegalität« heraus Eingaben an eine HFK machen zu können, ist sehr abhängig von den jeweils formulierten Ausschlussgründen.

So macht die Verordnung des Saarlandes per Ausschlussgrund, nicht im Besitz einer gültigen Duldung zu sein, eine Eingabe aus der Illegalität heraus unmöglich. Dagegen teilt die HFK Hamburg unmissverständlich mit, dass »sobald ein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger – ob mit oder ohne Duldung – eine Eingabe einreicht, diese in Hamburg eine quasi aufschiebende Wirkung hat. Können der Eingabe nicht abgeholfen werden, entfällt diese Wirkung. Dann käme eine Aufenthaltsbeendigung in Betracht.« Die Verfahrensgrundsätze der HFK Schleswig-Holstein besagen, dass Ausländer, die sich in der Vergangenheit nicht nur kurzfristig unrechtmäßig in der BRD aufhielten, nicht generell von der Prüfung ausgeschlossen sind; ähnliches regelt die Verordnung von Mecklenburg-Vorpommern (hier Regelausschlussgrund).

Sehr problematisch dürften die Eingaben sein, wenn die Verordnung die Tatsache, zur Fahndung oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben zu sein, als Ausschlussgrund beinhaltet, da viele dieser Personen nach »Untertauchen« diesen Tatbestand erfüllen dürften (zwingende Nichtbefassung: Baden-Württemberg; Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen). Ebenfalls nicht möglich ist eine Eingabe aus der »Illegalität« heraus, wenn als zwingender Ausschlussgrund »unbekannter Aufenthaltsort« genannt ist (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW).

Sofern es sich um einen Regelausschluss handelt, wäre eine Befassung zwar grundsätzlich möglich, jedoch wäre mit Abschiebungshaft zu rechnen (so z. B. die Mitteilung der HFK Sachsen-Anhalt – das Merkblatt des IM Sachsen-Anhalt zur HFK bezeichnet jedoch die Ausschreibung zur Fahndung wegen Untertauchens als zwingenden Ausschlussgrund).

Im Übrigen wäre auch der Ausschlussgrund »mangelnde Mitwirkungspflichten« zu beachten. Sachsen z. B. erklärt, dass »eine Eingabe aus der »Illegalität« heraus möglich sei, jedoch dann die Identität etc. offen gelegt werden müsse.«

* Andreas Schwantner ist Mitglied der Fachkommission Asyl von Amnesty International.

¹ § 23 a AufenthG sowie die darauf basierenden Verordnungen sollten laut Art. 15 Abs. 4 ZuwG zum 31.12.2009 außer Kraft treten. Das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz vom 20.12.2008 hob diese Befristung auf.

² Die Synopsis wurde zudem vollständig abgedruckt im Asyl-Info 9/2010, bei www.asyl.net sind unter »Arbeitshilfen« regelmäßig aktualisierte Versionen abrufbar.